

Satzung des Kirche Schmachtendorf e.V. Verein für Kultur und Denkmalschutz

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kirche Schmachtendorf – Verein für Kultur und Denkmalschutz“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen-Schmachtendorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.". Mit der Eintragung wird der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person erhalten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- von Kunst und Kultur;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Erhaltung und Nutzung der Schmachtendorfer Kirche an der Kempkenstraße als Baudenkmal sowie durch das Einwerben von Spendenmitteln für die Erhaltung des Kirchengebäudes;
- die Errichtung und das Betreiben eines Begegnungszentrums im Dorf;
- die Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. von Konzerten, Lesungen, Kursen, Aufführungen und Ausstellungen sowie durch Veröffentlichungen zur Geschichte und Bedeutung der Schmachtendorfer Kirche an der Kempkenstraße;
- Öffentlichkeitsarbeit, die das Interesse von Bürgern und Behörden für die Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung des Kirchgebäudes wecken und zu finanzieller und tätiger Hilfe von privater Hand animieren soll;
- den Dialog mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen zur Erlangung finanzieller Unterstützung dieser Stellen.

Die Satzungszwecke werden daneben auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit; Ausschließlichkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gewinne, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, durch Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit es sich bei Mitgliedern um juristische Personen handelt.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist und muss nicht begründet werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand maßgeblich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat, bzw. gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens aus 6 Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Im Rahmen der internen Geschäftsverteilung können die Vorstandsmitglieder die folgenden Ämter übernehmen:

- 1. Vorsitzende/-r;
- 2. Vorsitzende/-r (stellvertretende/-r Vorsitzende/-r);
- Schatzmeister/-in;
- Schriftführer/-in;
- Beauftragte/-r für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Veranstaltungskordinator/-in.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Für die Erledigung laufender Angelegenheiten kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, dem der Vorstand die für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Einzelvollmachten erteilt. Der Geschäftsführer hat keine Organstellung.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand nach § 7 einen erweiterten Vorstand wählen, dem neben den Mitgliedern nach § 7 noch weitere Personen angehören. Der erweiterte Vorstand ist kein Vereinsorgan. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht schon dem gesetzlichen Vorstand nach § 7 angehören, sollen den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen.

Der erweiterte Vorstand wird bei Vereinsgründung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, danach zweijährig. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Danach werden die Vorstandsmitglieder zweijährig gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes / erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und die verpflichtet sind, Prüfungen mindestens einmal im Jahr vorzunehmen, wozu ihnen jederzeit Einblick in die Finanzen des Vereins zu gewähren ist
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, durch einen schriftlichen Antrag begründet, einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 28 Kalendertagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. an die vom Mitglied mitgeteilte Email-Adresse. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Ladungsfrist von 21 Kalendertagen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan aus und haben nur eine Stimme.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins einberufene Versammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von 7 Kalendertagen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

In der Einladung zur weiteren Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von dessen Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung

- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- von Kunst und Kultur;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 16 Vollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss diejenigen Änderungen und Ergänzungen an der von der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) beschlossenen Satzung vorzunehmen, die das Registergericht aufgrund von Zwischenverfügungen für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt oder die für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft durch das zuständige Finanzamt erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind Änderungen betreffend den Zweck des Vereins.

Oberhausen-Schmachtendorf, den 14. Mai 2018